
Wien, 1. Februar 2019

**Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

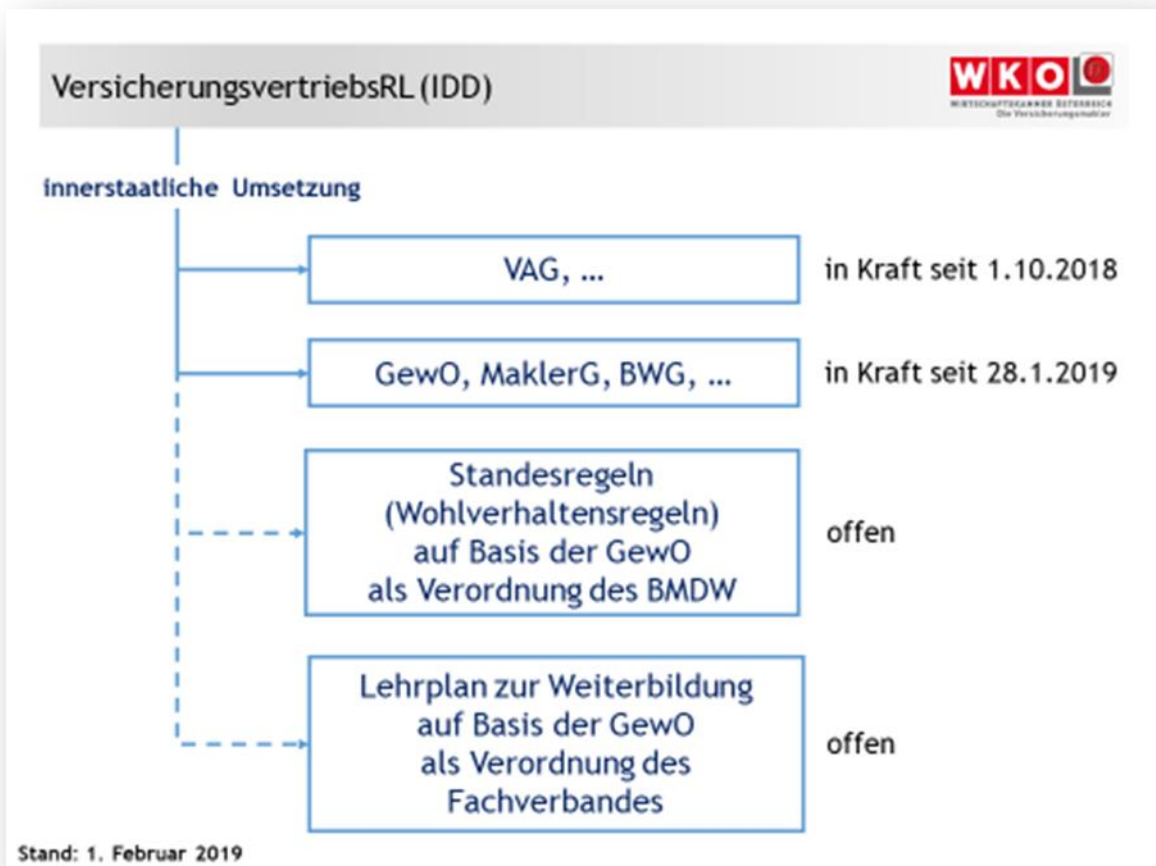
IDD-Umsetzung - Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 in Kraft (gesetzliche Änderungen in der GewO im Überblick)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Nachdem im Herbst des Vorjahres - mit mehreren Monaten Verzögerung - die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD für die österreichischen Versicherungsvermittler angegangen worden ist, liegt nunmehr mit der **Versicherungsvermittlungsnovelle 2018** der erste Teil in finaler Form vor. Die **Änderungen in der GewO und im MaklerG** auf Basis der innerstaatlichen IDD-Umsetzung sind mit **28.01.2019 in Kraft getreten**.

Nach wie vor ausständig sind die neuen „Standes- und Ausübungsregeln“ als Verordnung des Wirtschaftsministeriums. Diese werden einerseits große Teile der (bereits bisher bekannten) Informations- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler ebenso enthalten, wie die aus der IDD abgeleiteten Wohlverhaltensregeln. Die Veröffentlichung dieser Standes- und Ausübungsregeln wird in den nächsten Wochen erwartet.

Last but not least ist der **Lehrplan zur verpflichteten Weiterbildung ausständig**. Ein entsprechender Entwurf seitens des Fachverbandes der Versicherungsmakler wurde bereits konzipiert und zur Begutachtung WK-intern und an die Ministerien ausgesendet. Dabei könnte es allenfalls zu - nicht in der Verantwortung des Fachverbandes liegenden - Verzögerung kommen, zumal WKÖ-seitig noch einige rechtliche Vorfragen in Abstimmung mit dem BMDW zu klären und kammerinterne Koordinierungen anzuberaumen und zu finalisieren sind.



Die am 28.01.2019 in Kraft getretene **Versicherungsvermittlungsnovelle 2018** bringt u.a. folgende **Änderungen der GewO 1994** mit sich:

- Prinzipielle Statusklarheit;
- Weiterbildungsverpflichtung;
- Verpflichtete unlimitierte Nachdeckung in der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler.

Ad prinzipielle Statusklarheit:

Nach § 137 Abs. 2 GewO darf die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung entsprechend der tatsächlichen Beziehung zum Versicherungsunternehmen ausschließlich entweder in der Form „Versicherungsagent“ *oder* in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt werden. Mit der **Einführung der sog. prinzipiellen Statusklarheit** folgt damit der Gesetzgeber nicht nur einer langjährigen Forderung der gesetzlichen Interessenvertretungen für die Versicherungsagenten und die Versicherungsmakler, sondern auch der rechtlichen Expertise von Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, der in seinen gutachterlichen Ausführungen zu dieser Thematik darauf hingewiesen hat, dass die IDD ein derartiges „Verbot einer Doppelbetätigung“ gebieten würde.

Es soll also nur mehr eine Berechtigung pro Unternehmen aktiv gehalten werden dürfen; die bisher zulässigen Berechtigungen für beide Formen werden künftig nicht mehr zulässig sein. Für den Fall, dass ein Unternehmen beide Berechtigungen innehat, ist eine der beiden Ausübungsformen ruhend zu stellen.

Diese Regelung der prinzipiellen Statusklarheit gilt nicht nur für Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten; Versicherungsmakler), die eine Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 76 GewO aufweisen, sondern auch für die Versicherungsvermittlung der gewerblichen Vermögensberater hinsichtlich deren Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen, sohin für die Versicherungsvermittlung im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 GewO.

§ 376 Z 18 Abs. 12 und 13 beinhaltet dazu eine **Übergangsbestimmung**: Im Falle einer vorhandenen „Doppelbetätigung“ ist der Gewerbebehörde binnen 12 Monaten anzuzeigen, ob man künftig als Versicherungsmakler *oder* als Versicherungsagent tätig sein will. Erfolgt in dieser Frist keine Anzeige, wird das Gewerbe als Versicherungsmakler ruhend gestellt; das Gewerbe als Versicherungsagent bleibt diesfalls aufrecht.

Allfällige To do`s für Versicherungsmakler:

Im Fall einer bestehenden „Doppelbetätigung“: Information an die Gewerbebehörde unter Angabe der entsprechenden GISA-Nummer, dass man künftig im Sinne des § 137 Abs. 2 GewO als Versicherungsmakler tätig sein will.

Die diesbezügliche Information an die Gewerbebehörde kann zwar durch ein formloses Schreiben erfolgen. Seitens des Fachverbandes der Versicherungsmakler wird dennoch ein entsprechendes Musterschreiben zur Verfügung gestellt werden.

Ad verpflichtende Weiterbildung:

Nach § 137b Abs. 3 GewO haben der **Gewerbeinhaber**, die **Leitungsorgane** von Gesellschaften sowie sämtliche **direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen** den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung zu genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrecht zu erhalten, das den von Ihnen wahrgenommene Aufgaben entspricht. Die Regeln zur Weiterbildungsverpflichtung knüpfen hinsichtlich des verpflichteten Personenkreises an die bereits bisher bestehenden Regelungen zur fachlichen Qualifikation an (§ 137b Abs. 1 und 2 GewO); als inhaltliche Vorgabe nimmt die Gewerbeordnung Bezug zur **Anlage 9** - diese entspricht der Anlage A der IDD - und grenzt so den zulässigen fachlichen Rahmen der Weiterbildungsinhalte ein.

Hinsichtlich der quantitativen Verpflichtung zur Weiterbildung belässt es die Gewerbeordnung bei den bereits aus der IDD bekannten **15 Stunden pro Jahr** (für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: Mindestens 5 Stunden per anno) und regelt, dass diese ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr zu absolvieren sind.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist für den Gewerbeinhaber, die Leitungsorgane und sämtliche Mitarbeiter am Standort des Gewerbes für zumindest 5 Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Gewerbebehörde bereitzuhalten.

Nach § 137b Abs. 3a GewO haben die zuständigen Fachorganisationen der WKÖ Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten. Dieser Lehrplan ist aktuell - wie eingangs erwähnt - in der Ausarbeitung. Die GewO legt für den Lehrplan jedenfalls folgenden verpflichtenden Rahmen fest:

- Gewerbeinhaber und Leitungsorgane (nicht die Mitarbeiter) müssen mindestens die Hälfte der Weiterverpflichtung bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchführen. Unabhängig bedeutet in diesem Sinne wohl unabhängig vom Versicherer als Produktanbieter.
- Die an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten unterliegen dieser Regelung nicht, sodass diese unternehmensintern geschult werden dürfen, aber auch extern, wobei der Bildungsanbieter nicht unabhängig sein muss, sodass beispielsweise auch ein Versicherer als Schulungsanbieter für *Maklermitarbeiter* in Frage kommen kann.

To do`s für Versicherungsmakler:

- Weiterbildungsverpflichtung von 15 Stunden per anno einhalten.

Achtung (1): Die 15 Stunden pro Jahr verstehen sich als „Netto“-Schulungszeit; d.h., dass Pausenzeiten nicht mitberücksichtigt werden dürfen und ausschließlich die reine Schulungszeit zu werten ist.

- Dokumentation der absolvierten Schulungen (auch die der Mitarbeiter) für zumindest 5 Jahre am Gewerbestandort und Bereithaltung für zumindest 5 Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Gewerbebehörde.

Achtung (2): Die wiederholte Verletzung der Verpflichtung der beschriebenen Weiterbildungsverpflichtung führt zum Entzug der Gewerbeberechtigung seitens der Gewerbebehörde (§ 87 Abs. 1 Z. 6 GewO).

Ad verpflichtende unlimitierte Nachdeckung in der obligatorischen Haftpflichtversicherung:

Nach § 137c Abs. 1 GewO ist für Versicherungsmakler und -agenten die zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung unzulässig. Die Li-

mitierung der Nachdeckung auf beispielsweise 5 Jahre, die in der Praxis bisweilen anzutreffen war, ist damit nicht mehr zulässig. Zudem müssen die Mindestversicherungssummen, die § 137c Abs. 1 GewO aktuell vorschreibt (mindestens 1,25 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall; mindestens 1,85 Mio. Euro als aggregate limit) auch für den Zeitraum der Nachdeckung zur Verfügung stehen.

Nachdem § 137c Abs. 1 GewO in Folge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 mit 28.01.2019 in Kraft getreten ist, ist wohl davon auszugehen, dass das beschriebene Erfordernis der unlimitierten Nachdeckung bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen vorhanden sein muss. § 376 Z 18 Abs. 14 oder 4 GewO sieht eine Übergangsfrist für eine allfällige Meldung an die Gewerbebehörde vor: Der Behörde ist der Nachweis bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Novelle (sohin bis 28.01.2019) zu Erbringen. Dieser Nachweis gilt jedoch als erbracht, wenn das Versicherungsunternehmen bis zum Ablauf dieser Frist *nicht* angezeigt hat, dass die Nachhaftung zeitlich begrenzt ist.

To do`s für Versicherungsmakler:

Kontrollieren Sie bitte ihre eigene Berufshaftpflichtpolizze dahingehend, ob diese den Anforderungen an eine unlimitierte Nachdeckung im Sinne des neuen § 137c Abs.1 GewO entspricht und veranlassen Sie gegebenenfalls eine Korrektur.

Hinweis: Der zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler und den Versicherern Generali bzw. Uniqa seit vielen Jahren bestehende Haftpflicht-Rahmenvertrag für Versicherungsmakler wurde kürzlich adaptiert und beinhaltet die neuen gesetzlichen Anforderungen.

Sobald die weiteren Rechtsakte für Versicherungsmakler anlässlich der innerstaatlichen IDD-Umsetzung - konkret: Standes- und Ausübungsregeln sowie Weiterbildungs-Lehrplan - in finaler Form vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



KommR Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer